Beschlussvorlage



Federführende Abteilung: LWL-Inklusionsamt Arbeit						Datum: 30.08.2021				DrucksacheNr.: 15/0385			
Status:Datum:Gremium:Ö22.09.2021Sozialausschuss					Berichterstattung: Herr Münning								
	t reff L-Bu		Arbeit - Zwischenberic	ht									
1	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?					nein x ja		ja					
	Im Haushaltsplan vorgesehen?					nein		х	Sachkosten: 529.190 AuftragsNr. 61050406 1001				
Im Wirtschafts			an vorgesehen?			nein			ja, im Wi-Plan				
2 Die Leistungen sind					3	Rechtsg	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:						
	x freiwillig					Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i.V.m.							
		durch Gesetz/Verordnung pp.				Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)							
x durch Ausschussbeschluss des LWL													
4	Inve	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen: 5		5	Jährliche ergebnisrelevante Folgekoste				Folgekosten	1:	6	Hinweise	
Insgesamt:			2,5 Mio. EUR	Insge	esamt:		EUR			EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsre-		
Beteiligung Dritter:		g Dritter:	EUR	Bete	eteiligung Dritt		EUR			EUR	levanten Auswirkungen Mittel der Ausgleichsabgabe des LWL, nicht umlagewirksam		
LWL-Mittel:			Siehe Nr. 6	Bela	stung	LWL:	Siehe Nr. 6			Nr. 6			
										•			

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, weitere bis zu 2,5 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Laufzeit des LWL-Budget für Arbeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 bereitzustellen.

Zusammenfassung:

Gemäß Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention vom 26.03.2009 haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsmarkt. Dieses Ziel wird bereits seit 2008 mit dem LWL-Budget für Arbeit erfolgreich umgesetzt. In dessen Rahmen wurden von 2008 bis 2017 die Förderprogramme "aktion5" und "Übergang plus" durchgeführt.

Seit 2018 gehen die Förderbausteine dieser Programme in dem LWL-Budget für Arbeit auf, das auf dem durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführten, ab dem 01.01.2018 gültigen Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) fußt. Das LWL-Budget für Arbeit besteht aus 2 Teilen und fördert sowohl den Werkstattwechsel als auch die Werkstattalternative für Personen, die ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer Werkstatt aufgenommen werden.

Der LWL hat hierzu die Verabschiedung des Programms und die Richtlinien zum "LWL-Budget für Arbeit" für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2022 beschlossen.¹ Für die 5-jährige Laufzeit wurden insgesamt 45 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Vorlage berichtet über die bisherige Umsetzung des Programms. Außerdem sollen bis zum Ende der Laufzeit zum 31.12.2022 für den weiteren Ausbau von Arbeitsverhältnissen von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zusätzliche Finanzmittel von 2,5 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorlage berichtet zudem über die neuen Regelungen zu einem Budget für Ausbildung.

Begründung:

Bereits seit dem Jahr 2008 unterstützt der LWL mit dem Budget für Arbeit insbesondere Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind und die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchten. Das Budget für Arbeit kommt auch Personen zugute, welche die Aufnahmevoraussetzungen für eine WfbM erfüllen und mit hoher Wahrscheinlichkeit dort aufgenommen werden würden, sich jedoch für eine Alternative auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entscheiden ("Werkstattalternative").

Mit der Umsetzung der ersten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 wurden u.a. die gesetzlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teilen neu gefasst. So wurde in den Leistungskatalog mit § 61 SGB IX das Budget für Arbeit als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe aufgenommen.

Der LWL hat zur Fortführung der Ziele das Programm und die Richtlinien zum "LWL-Budget für Arbeit" für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2022 beschlossen². Für die 5-jährige Laufzeit wurden insgesamt 45 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Hiermit soll mit einem Betrag von 35 Mio. Euro aus Mitteln der Eingliederungshilfe der Übergang aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit

¹ vgl. Sozialausschussvorlage 14/1184 vom 27.09.2017, Vorlage des Landschaftsausschusses vom 06.10.2017 und Vorlage des Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 05.10.2017

² Siehe LWL-Budget für Arbeit – Förderrichtlinien mit Durchführungshinweisen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 unter https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/lwl-budget-fuer-arbeit/richtlinien-zum-budget-fur-arbeit/

tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden. Daneben wurde zur Förderung von Arbeitsverhältnissen der "Werkstattalternativfälle" ein Betrag von 10 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt. Das LWL-Budget für Arbeit besteht aus 2 Teilen.

<u>Teil I: Budgetleistungen nach § 61 SGB IX (Wechsel aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Eingliederungshilfe):</u>

Teil I des LWL-Budgets für Arbeit setzt das ab dem 1.1. 2018 bundesgesetzlich eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) als Leistung der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen um und gestaltet dieses auf Grundlage der seit dem Jahr 2008 gewonnenen Vorerfahrungen weiter aus. Ziel der Leistungen ist ein Übergang in sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zielgruppe sind Personen mit einer wesentlichen Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters (§ 60 SGB IX) haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird. Diese erhalten mit Abschluss des Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit. Das Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX als Teil des "LWL-Budgets für Arbeit" umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten sowie die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung** und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt 50-75 % des vom Arbeitgeber gezahlten tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgeltes. Die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung zur nachhaltigen Sicherung des Vermittlungserfolges erfolgen im LWL-Budget für Arbeit durch den zuständigen Integrationsfachdienst im Rahmen des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX.

Kalkuliert wurde der Finanzbedarf für die Lohnkostenzuschüsse nach § 61 SGB IX auf der Grundlage von 500 Wechseln aus der Werkstatt innerhalb der 5-jährigen Laufzeit.

Im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 erhielten 266 Unternehmen, die Werkstattbeschäftigte ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ermöglichten, Lohnkostenzuschüsse mit dem LWL-Budget für Arbeit und wurden Integrationsfachdienst (IFD) beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt begleitet. Am häufigsten wurden hierbei mit 57 % der Beschäftigungsverhältnisse seelisch beeinträchtigte Menschen unterstützt, gefolgt von den Menschen mit einer Lernbehinderung oder geistigen Behinderung (ca. 39 %). Der restliche Anteil verteilt sich auf Menschen mit einer körperlichen und/oder Sinnesbehinderung. Der Frauenanteil lag bei ca. 26 %.

Insgesamt wurden im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2020 Budgetleistungen von ca. 19 Mio. Euro aus Mitteln der Eingliederungshilfe bewilligt.

Teil 2: Ergänzende Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Im Rahmen des LWL-Budgets für Arbeit können ergänzende Leistungen für besonders betroffene schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen und deren Arbeitgeber:innen erbracht werden.

Zielgruppe sind Menschen mit wesentlicher Behinderung, wenn für diese durch das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis eine Alternative zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht wird (sog. Werkstattalternative). Darüber hinaus sollen junge Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung sowie mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Förderschulen oder aus integrativer Beschulung (STAR-Zielgruppe) angesprochen werden, die sich gezielt und in Kooperation mit einem IFD auf ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereiten möchten. Voraussetzung ist immer, dass ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Aufnahme in einer Werkstatt erfolgen würde.

Folgende ergänzende Leistungen können gemäß Teil 2 der Richtlinien zum LWL-Budget für Arbeit erbracht werden:

- <u>Einmalige Prämie</u> bei Einstellung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bzw. bei Entfristung eines befristeten Arbeitsvertrages oder Übernahme nach erfolgter betrieblicher Ausbildung (Inklusionsprämie), wenn für diese keine Lohnkostenzuschüsse aus dem Budget für Arbeit gewährt werden können. Der Abschluss eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses kann durch eine Inklusionsprämie in Höhe von bis zu 4.000 Euro gefördert werden. In den Jahren 2018 bis 2020 erhielten 56 Betriebe diese Prämie.
- Individuelle Budgetleistung zur Vorbereitung oder Unterstützung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder betrieblichen Ausbildung für Einzelmaßnahmen oder Gruppen (Inklusionsbudget). Im Zeitraum 2018 bis 2020 erhielten 111 Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung ein individuelles Inklusionsbudget in einem Umfang von insgesamt ca. 220.000 Euro. Beispiele der Förderungen waren ein erhöhter Unterstützungsbedarf im Praktikum, Stützunterricht während der Ausbildung, ein Anhängerführerschein, ein Führerschein Klasse T, ein Flurförderschein oder eine Qualifizierung zur Betreuungskraft in der Altenhilfe.
 - Zur Vorbereitung und Unterstützung des Wechsels auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurden im gleichen Zeitraum 20 Gruppenmaßnahmen mit einem Finanzvolumen von 376.000 Euro bewilligt, z.B. Qualifizierungsmaßnahmen von Schüler:innen im Bereich der Garten- und Landschaftspflege oder von Personen aus einer WfbM mit den Projekten Betreuungskräfte in der Altenhilfe.
- Lohnkostenzuschüsse für Menschen mit wesentlicher Behinderung, wenn für diese durch
 das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis eine Alternative zur Aufnahme in eine
 Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht wird (sog. Werkstattalternative). Der
 Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten beträgt je
 nach Einzelfall 40 % bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten
 Arbeitsentgelts. Die Leistungen können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erbracht
 werden.

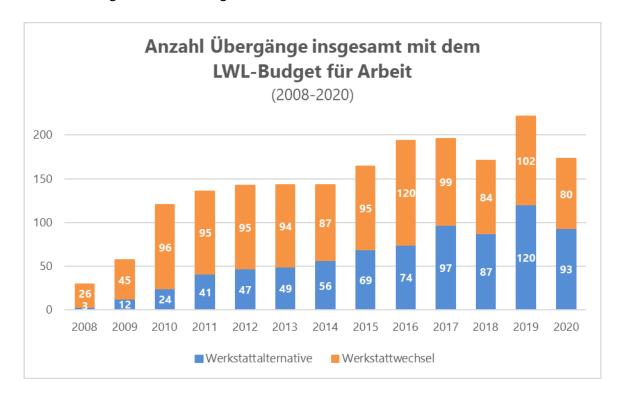
Kalkuliert wurde der Finanzbedarf für die ergänzenden Leistungen nach Teil 2 der Richtlinien zum LWL – Budget für Arbeit innerhalb der 5-jährigen Laufzeit auf der Grundlage von 450 realisierten Werkstattalternativen.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 erhielten 300 Unternehmen zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten erstmalig laufende Lohnkostenzuschüsse für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren. Die meisten Personen wechselten aus der Unterstützten Beschäftigung³ oder aus Förderschulen (etwa 65 %). Der Frauenanteil lag bei ca. 28 %.

Insgesamt erfolgten bis zum 31.12.2020 Bewilligungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe von etwa 7 Mio. Euro.

Entwicklung der Fallzahlen

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Fallzahlen seit dem Jahr 2008:



_

³ Unterstützte Beschäftigung gem. § 55 SGB IX: Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

Fördermodule LWL-Budget für Arbeit 2018 bis 2020



Seit Beginn des LWL-Budgets für Arbeit im Jahr 2018 wurden insgesamt über 1.100 Fördermodule mit rund ca. 26 Mio. Euro bewilligt.

Kosten und Nutzen für die Eingliederungshilfe

Den für das LWL-Budget für Arbeit eingesetzten Mitteln stehen bei mittelfristigem Fortbestehen der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse Einsparungen bei den Eingliederungshilfemitteln gegenüber, und zwar durch den Wegfall der Werkstattkosten im Falle eines Wechsels aus der Werkstatt. Die prozentuale Förderung eines BfA-Falles WfbM-Wechsel mit einem Lohnkostenzuschuss beträgt durchschnittlich ca. 60 % des Arbeitnehmerbruttos und monatlich 9974 Euro. Im Ergebnis spart die Eingliederungshilfe im zu erwartenden Durchschnittsfall bei jedem neuen Werkstattwechsel in den ersten fünf Jahren fast 13.000 Euro. Dieser Betrag resultiert aus der Gegenüberstellung der Kosten je Werkstattfall von 87.500 Euro zu den Kosten je Werkstattwechsel von 74.831 Euro über eine Laufzeit von fünf Jahren. Im Schnitt werden somit in den ersten fünf Jahren 2.500 Euro im Jahr pro Fall eingespart. Für Einzel- oder Gruppenmaßnahmen (Inklusionsbudget) werden im ersten Jahr durchschnittlich 864 Euro im Rahmen der Ausgleichsabgabe finanziert. Weiterhin berücksichtigt ist, dass bislang Prämien an Werkstätten und IFD gezahlt werden.

Langfristig (ab dem 6. Beschäftigungsjahr) steigen die durchschnittlichen Einsparungen je Übergangsfall weiter an, da die laufenden Lohnkostenförderungen an Arbeitgeber:innen degressiv gestaltet sind.

⁴ Durchschnittlicher Lohnkostenzuschuss über 5 Jahre (Gesamt 59.831 Euro / 5 Jahre = 11.966 Euro / 12 Monate = 997 Euro)

LWL Budget für Arbeit § 3 Werkstattübergang - Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bezeichnung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
φ Lohnkostenzuschuss § 3	11.244 €	11.228€	11.535 €	12.913 €	12.913 €	59.831 €
Werkstatt-Prämie	0€	15.000 €	0€	0€	0€	15.000€
IFD-Prämie	0€	1.400 €	0€	0€	0€	1.400 €
Inklusionsbudget § 5 (Einzel & Gruppen)	864 €	0€	0€	0€	0€	864€
gesamte Förderung:	12.108 €	27.628 €	11.535 €	12.913 €	12.913 €	77.095 €
davon Eingliederungshilfe	11.244 €	26.228€	11.535 €	12.913€	12.913 €	74.831 €
davon Ausgleichsabgabe	864 €	1.400 €	0€	0€	0€	2.264 €
eingesparte Werkstattkosten (Eingliederungshilfe):	16.500 €	17.000 €	17.500 €	18.000 €	18.500 €	87.500 €
Ergebnisvergleich - Eingliederungshilfe	5.256 €	-9.228 €	5.965 €	5.087 €	5.587 €	12.669 €

Für Arbeitsverhältnisse mit Werkstattalternativfällen beträgt die Förderung durchschnittlich ca. 47 % des Arbeitnehmerbruttos und monatlich 563 Euro. Die Ersparnis für den umlagerelevanten LWL-Haushalt pro Fall beträgt zurzeit jährlich ca. 17.500 Euro, da die Aufwendungen für Teil II des Budgets für Arbeit aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Im ersten Jahr der Förderung wurden je Fall durchschnittlich 796 Euro an Inklusionsprämie und 47 Euro an Einzel- oder Gruppenmaßnahmen finanziert.

LWL Budget für Arbeit § 6 Werkstattalternative - Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bezeichnung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
φ Lohnkostenzuschuss § 6	4.534 €	5.273 €	7.404 €	8.123 €	8.428 €	33.762€
Inklusionsprämie § 4	796 €	0€	0€	0€	0€	796 €
Inklusionsbudget § 5 (Einzel & Gruppen)	47 €	0€	0€	0€	0€	47 €
gesamte Förderung:	5.377 €	5.273 €	7.404 €	8.123 €	8.428 €	34.605 €
davon Eingliederungshilfe	0€	0€	0€	0€	0€	0€
davon Ausgleichsabgabe	5.377 €	5.273 €	7.404 €	8.123 €	8.428 €	34.605 €
eingesparte Werkstattkosten (Eingliederungshilfe):	16.500 €	17.000 €	17.500 €	18.000 €	18.500 €	87.500 €
					-	
Ergebnisvergleich - Eingliederungshilfe	16.500 €	17.000 €	17.500 €	18.000 €	18.500 €	87.500 €

In den dargestellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Werkstattübergängen und Werkstattalternativen werden die Kosten pro Jahr und Fall über die fünfjährige Laufzeit dargestellt. Grundlage sind die durchschnittlichen Kosten der BfA-Fälle aus dem Jahr 2020.

Nicht eindeutig den BfA Neu- oder Bestandsfällen zuzuordnen, sind die Kosten für die IFD. Für diese Gemeinkosten muss daher ein zusätzlicher Betrag pro Jahr für die Werkstattübergänge und Werkstattwechsler von ca. 1,5 Mio. Euro berücksichtigt werden (ca. 1.800 Euro pro Fall im Jahr).

Ausblick

Durch die verstärkten Aktivitäten zur Verbesserung der Inklusion in Beschäftigung und Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird aktuell davon ausgegangen, dass bis zum Ende der Programmlaufzeit die kalkulierten 500 Fälle von Werkstattwechsler:innen erreicht werden können. Außerdem ist es gelungen, dass zahlreiche, aus den Vorgängerprogrammen, geförderte Arbeitsverhältnisse langfristig angelegt sind und die Beschäftigungsverhältnisse noch Bestand haben.

Nach einer aktuellen Hochrechnung wird mit einem Finanzvolumen von insgesamt 34 Mio. Euro aus Finanzmittel der Eingliederungshilfe kalkuliert, so dass der zur Verfügung stehende Ansatz von 35 Mio. Euro bis Ende 2022 nach aktuellem Stand ausreichen wird.

Bei den ergänzenden Leistungen nach Teil 2 des Programms aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird aktuell davon ausgegangen, dass bis zum Ende der Programmlaufzeit

die geplanten 450 Fälle für Werkstattalternativfälle erreicht bzw. leicht übertroffen werden können. Zudem gibt es eine positive Entwicklung bei den bewilligten Inklusionsbudgets zur Vorbereitung und Qualifizierung auf ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Bei einem Großteil der durchgeführten Maßnahmen kam es im Anschluss zu einer Einstellung.

Aufgrund eines Anstiegs bei den kalkulierten Lohnkostenzuschüssen als auch bei den Inklusionsbudgets sowie einer prognostischen erfolgreichen Umsetzung über die zunächst angestrebten 450 Fälle hinaus besteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf über die die zunächst kalkulierten 10 Mio. Euro hinaus um weitere 2,5 Mio. Euro bis Ende 2022. Für die weitere Umsetzung soll daher eine Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,5 Mio. Euro bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Budget für Ausbildung

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Alternative zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern eingeführt. Das Budget für Ausbildung erhalten Menschen mit Behinderung, sie Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren wenn Berufsbildungsbereich haben (§ 57 SGB IX) und bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitsgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42m der Handwerksordnung (HwO) eingehen.

Die Dauer des Budgets beläuft sich laut § 61a Abs. 3 SGB IX bis zum erfolgreichen Abschluss der geförderten Ausbildung. Zuständiger Kostenträger für das Budget für Ausbildung für die o. g. Personengruppe ist in erster Linie die Bundesagentur für Arbeit.

Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, konnten das Budget für Ausbildung zunächst nicht in Anspruch nehmen. Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) wurde zum 01.01.2022 eine Ausweitung des Budgets für Ausbildung beschlossen. Der § 61a SGB IX wurde dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich schon im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden. Zuständiger Leistungsträger für diese Zielgruppe ist gemäß § 63 SGB IX der zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Regelung der Vergütung

Im Gegensatz zum Budget für Arbeit, bei dem der Lohnkostenzuschuss auf maximal 75 Prozent begrenzt ist, wird die Ausbildungsvergütung im vollem Umfang vom Leistungsträger gezahlt. Laut § 61a Abs. 2 SGB IX wird der Betrag auf die Höhe, die in einer einschlägigen tarifvertraglichen Vergütungsregelung festgelegt ist, angesetzt. Neben der Ausbildungsvergütung werden die Kosten für Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz entgolten.

Bisherige Erfahrungen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat bereits über das Budget für Arbeit erfolgreich nachgewiesen, dass auch Menschen mit Behinderungen durchaus in der Lage sind, Ausbildungen auf dem allgemeinen Arbeitstakt zu absolvieren.

Seit 2018 konnten 18 Wechsel aus einer WfbM in eine der o. g. Ausbildungen realisiert werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Fachpraktikerausbildungen auf der Basis des § 6 BBiG bzw. des § 42m HwO. Sämtliche Wechsel dieser Personen wurde von den Integrationsfachdiensten begleitet. In 12 der 18 Fällen handelte es sich um Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM; weitere 6 Fälle wechselten aus dem Berufsbildungsbereich in eine betriebliche Ausbildung. Neben Leistungen aus dem LWL-Budget für Arbeit in Form von laufenden Ausbildungszuschüssen wurden auch ergänzende Leistungen in Form von Stütz-/Nachhilfeunterricht erbracht.

Bei den Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in eine Ausbildung wechselten, handelte es sich überwiegend um Personen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung.

Beteiligung des Beratenden Ausschusses beim LWL-Inklusionsamt Arbeit

Der Beratende Ausschuss beim LWL-Inklusionsamt Arbeit⁵ wird die Vorlage am 20.09.2021 beraten. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung des Sozialausschusses ggf. berichtet.

_

⁵ Gem. § 186 Abs. 2 SGB IX hat das LWL-Inklusionsamt Arbeit einen Beratenden Ausschuss zu den Themen des Schwerbehindertenrechts (SGB IX Teil 3) zu bilden. Themen der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) werden dem Beratenden Ausschuss zur Kenntnis gegeben. Dieser besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar aus 2 Mitgliedern der Arbeitnehmerorganisationen, 2 Mitgliedern der Arbeitgeberorganisationen, 4 Mitgliedern der Organisationen behinderter Menschen, einem Mitglied aus dem MAGS und einem Mitglied aus der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit.